

Reglement Elternmitwirkung Schuleinheit Manegg

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt gestützt auf § 55 Volksschulgesetz und Art. 24 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung in den Schuleinheiten der Volksschule der Stadt Zürich.

¹ In der Schuleinheit Manegg gilt als Elterngremium der „Elternrat“

² Dieses Reglement erweitert das von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlassene Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich für die Schuleinheit Manegg.

Art. 2 Zweck und Wesen der Elternmitwirkung

¹ Die Elternmitwirkung bezweckt die Kontaktpflege, den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft. Sie dient damit der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- / Erziehungsauftrag der Schule ergibt.

² Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein und beinhaltet Mitarbeit und Mitsprache. Schulorgane und organisierte Elternschaft arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. Es wird so gewährleistet, dass die Elternschaft ihre Anliegen einbringen kann und angehört wird sowie andererseits die Schule für ihre Anliegen an die Elternschaft einen Ansprechpartner hat.

Art. 3 Abgrenzungen

¹ Den Elterngremien stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitungen und weiterem Schulpersonal zu.

² Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die allgemeine Elternmitwirkung ausgeschlossen.

³ Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Elterngremien.

Art. 4 Grundsätze der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit

Die Eltern können zur Mitarbeit in den Elterngremien nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

B. Organisation der Elternmitwirkung

Art. 5 Pflicht zur Bestellung eines Elterngremiums

¹ Jede Schuleinheit bestellt als Teil ihrer Organisation ein Elterngremium, das die Interessen und Anliegen der Elternschaft vertritt.

² Sie strebt dabei ein ausgewogen zusammengesetztes Elterngremium an, in dem namentlich die fremdsprachigen Eltern angemessen vertreten sind.

Es ist anzustreben, dass mindestens zwei fremdsprachige Elternteile möglichst mit verschiedenem kulturellem Hintergrund zusätzlich zu den Klassendelegierten im Elternrat vertreten sind (Verfahren siehe Artikel 7).

Art. 6 Regelung in Leitbild und Betriebskonzept

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Vorgaben dieses Reglements verankert die Schuleinheit die Elternmitwirkung in ihrem Leitbild und legt im Betriebskonzept bzw. einer dazugehörigen Geschäftsordnung deren Organisationsform, Ziele, Aufgaben, Kompetenzen etc. fest.

² Die Eltern sind in die Erarbeitung dieser Grundlagen in geeigneter Weise einzubeziehen. Die Geschäftsordnung des Elterngremiums bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege.

Art. 7 Grundform der Organisation

¹ In der Schuleinheit Manegg gilt als Elterngremium der „Elternrat“.

² Wahl des Elternrates:

Pro Klassenzug wählen die Eltern am ersten Elternabend (1.Quartal) maximal 2 Delegierte. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Elternteile.

Die Wahlen werden jeweils von den KlassenlehrerInnen / HortleiterInnen durchgeführt.

Im Kindergarten und in der 1. Klasse wird der Elternrat von einem Mitglied des Vorstandes den neuen Eltern vorgestellt.

KlassenvertreterInnen können nicht gleichzeitig Delegierte für fremdsprachige Eltern oder Horte sein.

³ Wahl der fremdsprachigen Delegierten

In Anwendung von Art. 5 wählt der Elternrat bei seinem 1. Treffen die VertreterInnen der fremdsprachigen Elternschaft zusätzlich in den Rat. Vorschlagsberechtigt sind alle Eltern, Lehrpersonen und die Schulleitung.

⁴ Wahl des Vorstands des Elternrats.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Elternrats.

Die Wahlen des Vorstands werden beim 1. Treffen des Elternrats im neuen Schuljahr abgehalten. Der Vorstand konstituiert sich selbst: er bestimmt aus seinem Kreise eine Ansprechperson nach Aussen und regelt die Sitzungsleitung und Protokollführung. Weitere Funktionen werden bei Bedarf bestimmt.

Es ist anzustreben, dass im Vorstand der Hort und alle Schulstufen vertreten sind.

⁵ Sowohl der Elternabend wie auch das 1. Treffen des Elternrats, welche vor den Herbstferien stattfinden, sind im Schulkalender festgehalten.

⁶ Die Wahl der Delegierten und des Vorstandes finden jährlich statt. Eine Wiederwahl ist möglich und erwünscht.

Art. 8 Sitzungen der Elterngremien

¹ Die Elterngremien führen regelmässige Sitzungen durch, deren Beschlüsse protokolliert werden.

² Sie laden in der Regel die Schulleitung zu ihren Plenumssitzungen und bei Bedarf auch für Vorstandssitzungen oder andere Besprechungen ein. Bei Bedarf können sie bei der Schulleitung den Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium den Beizug von Schulpflegemitgliedern beantragen.

³ Interessierte Eltern können an den Sitzungen des Elternrats teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

⁴ Die Schulleitung und die weiteren Vertretungen, die an Sitzungen der Elterngremien teilnehmen, haben beratende Stimme. Die Schulleitung kann sich durch eine geeignete andere Person des Schulpersonals vertreten lassen.

⁵ Der Elternrat trifft sich nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr.

⁶ In der Regel lädt der Elternrat die Eltern der Schuleinheit Manegg zu einer Vollversammlung im 4. Quartal ein.

⁷ Der Vorstand trifft sich zusätzlich nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr.

⁸ Protokolle und Traktandenlisten werden für alle Eltern zugänglich gemacht.

Art. 9 Beizug von Elternvertretungen in die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft eine Vertretung des Elterngremiums mit beratender Stimme bei. Im Übrigen kann das Betriebskonzept unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung (Art. 3) einen weitergehenden Beizug von Elternvertretungen mit beratender Stimme an der Schulkonferenz vorsehen.

C. Mitwirkungsmöglichkeiten

Art. 10 Informationsaustausch

Die Elterngremien werden von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen im Schulbereich informiert. Sie informieren ihrerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über ihre Arbeit.

¹ Alle Informationen, die den Elternrat Manegg betreffen, sind in geeigneter schriftlicher und/oder elektronischer Form zugänglich.

Art. 11 Aufgaben

¹ Die Elterngremien vertreten Anliegen und Vorschläge der Elternschaft in der Schuleinheit und sind Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane. Sie sind in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen und lassen sich namens der Elternschaft zu den ihnen unterbreiteten Geschäften vernehmen. Sie tragen zur Förderung der Schulhauskultur bei.

² Im Einzelnen können die Elterngremien insbesondere in folgenden Bereichen mitwirken und die professionelle Arbeit der Schule unterstützen:

- Anhörung beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
- Mitwirkung bei Projekten
- Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)

- Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenhilfe, Pausenkiosk, Homepage)
- Förderung der Elternbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen wie Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Grenzen setzen, Berufswahl, Gewalt)
- Unterstützung der Integration von Familien ausländischer Herkunft

3 Aufgaben der Delegierten:

- Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson.
- Die Eltern erhalten, nach Absprache mit der Lehrperson, am Elternabend Gelegenheit, Anliegen und Themen einzubringen und zu diskutieren. Die Delegierten nehmen diese Anliegen entgegen und entscheiden, ob das Thema für die ganze Schule von Bedeutung ist.
- Handelt es sich um ein Thema, das am Treffen des Elternrats einzubringen ist, leiten es die Delegierten frühzeitig an den Vorstand weiter.
- Die Delegierten nehmen an den Treffen des Elternrats und an allfälligen weiteren Sitzungen teil. Sie setzen sich im Sinne der Zielsetzung des Elternrats für die Schule ein.

4 Aufgaben des Vorstands des Elternrats:

- Der Vorstand des Elternrats vertritt das Gremium nach aussen.
- Der Vorstand beruft die Sitzungen des Elternrates und des Vorstandes ein und übernimmt die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen.
- Der Vorstand pflegt den Kontakt zur Schulleitung und bestimmt dafür eine Ansprechperson.
- Der Vorstand erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben.

D. Finanzielles

Art. 12 Unkostenbeitrag im Globalkredit

Der Globalkredit der Schuleinheiten enthält gemäss Art. 24 Abs. 4 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) einen jährlich neu festzulegenden Betrag für die in der betreffenden Schuleinheit entstehenden Kosten der Elternmitwirkung (Porti, Kopien, Büromaterial, Getränke bei Versammlungen, Auslagen für Veranstaltungen, Entschädigungen für Übersetzungen etc.). Entgelte werden keine ausgerichtet.

Art. 13 Mitbenützung der Schulinfrastruktur

Die Schuleinheiten stellen den Elterngremien für ihre Zusammenkünfte kostenlos Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Auch kann ihnen die kostenlose Benützung weiterer Schulinfrastruktur gestattet werden, soweit dadurch der unmittelbare Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Art. 14 Zuständigkeit der Schulleitung

¹ Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Schulinfrastruktur und der Mittel aus dem Globalkredit an die Elterngremien.

² Die Elterngremien können bei der Schulleitung Kredite für von ihnen organisierte Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Sie haben über die Verwendung zugewiesener Gelder Rechenschaft abzulegen.

E. Änderungen

¹ Die Artikel des Reglements über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich können nicht abgeändert werden.

² Für Ergänzungen, welche sich auf die Schuleinheit Manegg beziehen, können Änderungen beantragt werden. Der Antrag muss von der Mehrzahl der Delegierten und vom Team der Schuleinheit Manegg angenommen werden. Anschliessend findet eine Überprüfung der Richtigkeit durch die Aufsichtskommission der Schule Manegg statt.